



FOTO: FRANCO PACE

Wichtige Weichenstellung: Wer im Ausland lebt, sollte sich über den Flaggenstaat seiner Yacht rechtzeitig Gedanken machen.

Achtung, Erbe!

Wie man im Erbfalle eine lästige Doppelbesteuerung vermeiden kann, erklärt Prof. Dr. Schließmann.

Durch wachsende Mobilität werden internationale Erbfälle und international belegene Vermögenswerte immer bedeutsamer. Aus deutscher Sicht nimmt die Gefahr einer doppelten Besteuerung im Erbfall zu, weil Deutschland lediglich sechs Doppelbesteuerungsabkommen für Erbschaftszwecke abgeschlossen hat.

Es gibt leider kein allgemeines internationales Steuerrecht. Vielmehr hat

jeder Staat sein eigenes internationales Steuerrecht. Dies kann dazu führen, dass ein und derselbe Erbfall in mehreren Ländern (doppelt) besteuert wird – mit der höchst misslichen Folge, die schon Privatinsolvenzen von Erben auslöste. Das deutsche Steuerrecht eröffnet bei unbeschränkter Steuerpflicht zwar die Anrechnung der ausländischen Steuer auf die deutsche Steuerpflicht; ob aber durch entsprechende Gestaltung bei

Großyachten das Risiko zu hoher Steuerbelastungen/Doppelbesteuerung im Erbfall durch Verlagerung der Steuerhoheit in nur einen Staat vermieden wurde, zeigt sich meist erst im Erbfalle und wird bei Yachten selten bedacht. Nach einem Erbfall ist der Gestaltungsspielraum dann gering; die Anrechnung läuft in vielen Fällen ins Leere beziehungsweise reduziert die Doppelbesteuerung des Erwerbsvorgangs nur unwesentlich. Die Yacht, registriert unter ausländischer Flagge, ist Vermögen im Flaggenstaat, wenn sie direkt privat gehalten wird, oder im Sitzstaat, wenn sie Asset einer ausländischen Gesellschaft ist. Für das Erbschaftsteuerrecht ist – oft anders als im anzuwendenden Erbrecht selbst –

der Wohnsitz (und nur hilfsweise der gewöhnliche Aufenthalt) bedeutsam. Im internationalen Steuerrecht knüpfen nahezu alle Staaten dort an. Wohnsitz ist das auch kurzzeitige Innehaben einer benutzten Wohnung nach allein den tatsächlichen Umständen. Mehrere Wohnsitze sind möglich, die über Jahre hinweg regelmäßig zu bestimmten, auch gelegentlichen, Zeiten benutzt werden. Selbst derjenige, der zum Beispiel aus Deutschland wegzieht, kann schnell durch eine für Heimatbesuche genutzte Bleibe einen Wohnsitz in Deutschland behalten:

- Eine unbeschränkte Steuerpflicht ist dann gegeben, wenn Erblasser, Schenker oder Erwerber (Erbe) steuerrechtlich „Inländer“ eines Staates sind; die Staatsangehörigkeit spielt keine Rolle, vielmehr sind Inländer Personen, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben, wo dann das Weltvermögen versteuert wird. War der Erblasser bei seinem Tod ein solcher „Steuerinländer“, ist sein gesamter Nachlass einschließlich des Auslandsvermögens nach deutschem Recht zu versteuern. Auf die Inländereigenschaft des Erben kommt es dabei nicht an. War einer der Erben Steuerinländer, der Erblasser aber Ausländer, muss der Erbe das beim Erben anfallende Vermögen in Deutschland versteuern, auch wenn es ganz oder teilweise Vermögen im Ausland ist. Ein steuerrechtlich wirksamer Wegzug des Erblassers genügt also nicht, auch wenn dieser bereits sechs Jahre in Australien lebt. Zur Vermeidung

von Umgehungsversuchen gilt eine Fünf-Jahres-Frist (erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht; die detaillierten Voraussetzungen mögen hier offen bleiben) für deutsche Staatsangehörige, die früher ihren Wohnsitz in Deutschland hatten und weniger als fünf Jahre im Ausland leben. Dagegen hilft nur die Aufgabe der deutschen Staatsangehörigkeit.

- Die beschränkte Steuerpflicht besteht, wenn Vermögensgegenstände in Deutschland unentgeltlich übergegangen sind und weder Erblasser noch Erben Steuerinländer sind. Die Steuerpflicht erfasst dann nur die im Inland liegenden Vermögenswerte.

Was ist im Hinblick auf die Erbschaftsteuer also zu tun? Hier nur einige mögliche Ansätze:

- Wer seinen Wohnsitz im Ausland hat, sollte eine beschränkte Steuerpflicht soweit möglich vermeiden, also bezüglich der Yacht keine deutsche Flagge hissen und einen Flaggenstaat ohne Erbschaftsteuer auf dort belegene Güter wählen – wieder ein Flaggenstaat-Thema. Wenn er Flaggenstaat mit Erbschaftsteuer wählt, sollte dieser mit dem Wohnsitzstaat ein Doppelbesteuerungsabkommen haben beziehungsweise zur Vermeidung der Doppelbesteuerung das Vermögen so strukturiert werden, dass die im Ausland gezahlte Erbschaftsteuer zur Anrechnung kommt, also das Auslandsvermögen auch zur inländischen Steueranrechnung berechtigt. Die Anrechnung setzt voraus, dass ausländisches Vermögen im Ausland besteuert wurde.

- Wenn in Deutschland belegene Assets unvermeidbar sind, können ausländische Kapitalgesellschaften als Eigner in Deutschland belegener Assets eingeschaltet werden. Wenn weder der Erblasser noch der Erbe unbeschränkt steuerpflichtig sind, sollten betroffene steuerlich nicht privilegierte Vermögensgegenstände im Inland fremdfinanziert werden, um die Verbindlichkeiten ggf. gegenrechnen zu können.



DER AUTOR

Prof. Dr. Christoph Schließmann

ist Wirtschaftsanwalt für internationales Wirtschaftsrecht und Organisationsentwicklung in Frankfurt am Main und berät seit über 20 Jahren Unternehmen an der Schnittstelle von Wirtschaft & Recht. Seit 1996 ist er selbst als Skipper vorwiegend mit Motoryachten auf dem Mittelmeer unterwegs und überträgt sein Wissen und seine Erfahrung auf die Beratung von Yachtherstellern und -eignern.

www.der-yacht-anwalt.de



Exklusiv-Vertretung renommierter internationaler Einrichtungsmarken

INTERIOR	EXTERIOR
Axel Veit	Sutherland
Foglizzo Leather	Perennials
Dunbar	Giati Designs
William Haines Designs	Extex

Ornamentum Fine Furnishings
www.ornamentum.com
info@ornamentum.com
 T. +49-30-3988 6475



CLIP KLAMPE - ALUMINIUM
 BOOT Düsseldorf Hall 7a Stand G08



NOMEN PRODUCTS · STECKELHÖRN 12 · 20457 HAMBURG · GERMANY · INFO@NOMENPRODUCTS.DE · WWW.NOMENPRODUCTS.DE

NOMEN PRODUCTS · HAMBURG



GERMAN DESIGN AWARD WINNER 2018